

**Tarifvertrag  
über eine einmalige Corona-Sonderzahlung  
(TV Corona-Sonderzahlung 2020)  
vom 02. Dezember 2020**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

- einerseits -

und

„ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Nahverkehrsbetriebe Schleswig-Holstein (TV-N SH) vom 15. Dezember 2006 fallen.

## **§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung**

(1) Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. November 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. November 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

### Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
  2. <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 7 Abs. 3 TV-N SH genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 14 Absatz 2 und 3 TV-N SH), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
  3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 100,00 Euro. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 2 TV-N SH gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. November 2020.
- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

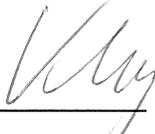
**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 02. Dezember 2020 in Kraft.

Kiel, Lübeck, den 02. Dezember 2020



Dr. Olaf Tauras  
Kommunaler Arbeitgeberverband  
Schleswig-Holstein



Wilfried Kley



Susanne Schöttke



Karl-Heinz Pliete  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
(ver.di) - Landesbezirk Nord -